

Statuten

der Lungenliga Schweiz



LUNGENLIGA SCHWEIZ
LIGUE PULMONAIRE SUISSE
LEGA POLMONARE SVIZZERA
LIA PULMUNARA SVIZRA



Statuten

der Lungenliga Schweiz

Art. 1

Name, Sitz, Struktur

¹ Unter dem Namen
Lungenliga Schweiz
Ligue pulmonaire Suisse
Lega polmonare Svizzera
Lia pulmonara Svizra

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff., ZGB und diesen Statuten, der als Verband die kantonalen Lungenligen zusammenschliesst. Schliessen sich kantonal oder überkantonale zwei oder mehrere Ligen zu einer Liga zusammen, hat die neue Liga die gleichen Rechte und Pflichten wie eine kantonale Liga. Im Folgenden werden auch solche Zusammenschlüsse als kantonale Ligen bezeichnet.

² Die Lungenliga Schweiz ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.

³ Der Sitz der Lungenliga Schweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Leitbild

Das Leitbild der Lungenliga Schweiz ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Art. 3

Zweck und Aufgaben

¹ Die Lungenliga Schweiz bezweckt die Bekämpfung von Lungenkrankheiten, Atembehinderungen, Tuberkulose und Allergien. Sie kann sich auch für Patientinnen und Patienten anderer Krankheitsgruppen einsetzen. Sie kann zu diesem Zweck auf Beschluss des Delegiertenrates (DR) Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder mit solchen zusammenarbeiten.

² In Kantonen, wo eine andere gemeinnützige Institution die Aufgaben einer kantonalen Lungenliga wahrnimmt, wird die Zusammenarbeit mit der Lungenliga Schweiz vertraglich geregelt. Alle statutarischen Regelungen, die sich auf die kantonalen Lungenligen beziehen, gelten sinngemäss für die Form der vertraglichen Zusammenarbeit.

Aufgaben

³ Die Lungenliga Schweiz und ihre kantonalen Ligen erfüllen ihren Zweck durch:

- Gesundheitsförderung und Prävention, Behandlung, Beratung/Betreuung, Schulung, Förderung der Selbsthilfe und Unterstützung der Forschung;
- Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern;
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Aufgaben der Ligen;
- Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung;
- Die Lungenliga Schweiz arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie, die die medizinischen Grundlagen der Ligatätigkeit und der nationalen Kampagnen überprüft.

Art. 4

Mitgliedschaft

¹ Der Lungenliga Schweiz gehören als Kollektiv-Mitglieder an (nachfolgend als Mitglieder bezeichnet):

- Die kantonalen Lungenligen;
- Weitere Kollektivmitglieder wie Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die der Lungenliga Schweiz nahe stehen;
- Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP).

Haben sich mehrere kantonale Ligen zu einer Liga zusammengeschlossen so gilt der Zusammenschluss als ein Mitglied der Lungenliga Schweiz und ist gemäss Artikel 1 einer kantonalen Lungenliga gleichgestellt. Allfällig aus diesem Zusammenschluss rechtlich verbleibende kantonale Organisationen sind nicht oder nicht mehr Mitglieder der Lungenliga Schweiz.

Aufnahme

² Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den DR.

Einzelpersonen

³ Einzelpersonen können nur Mitglied einer kantonalen Liga, nicht jedoch der Lungenliga Schweiz sein. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder

⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Lungenliga Schweiz können Personen ernannt werden, denen die Lungenliga Schweiz besondere Verdienste zu verdanken hat. Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit. Sie können an den Sitzungen des DR mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können auch als Delegierte gewählt werden. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes der Lungenliga Schweiz durch den DR ernannt.

Austritt

⁵ Ein Austritt ist jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er ist dem DR schriftlich mitzuteilen bis spätestens Ende September. Die Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

Ausschluss

⁶ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Lungenliga Schweiz nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können nach erfolgloser Ermahnung durch den Vorstand vom DR ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann ein schriftlich begründetes Wiedererwägungsgesuch an den DR stellen.

Verwendung der Bezeichnung «Lungenliga»

⁷ Nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss darf eine kantonale Liga die Bezeichnung «Lungenliga» nur mit Zustimmung der Lungenliga Schweiz weiter verwenden. Als Bezeichnung gelten der Name, das Logo, die Wort-/Bildmarke, die Enseigne und Domainname und -adresse.

Art. 5

Kantonale Lungenligen

Organisation

¹ Die kantonalen Lungenligen organisieren sich im Rahmen der Statuten der Lungenliga Schweiz, der Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse als rechtlich und finanziell selbständige Organisationen.

Der DR der Lungenliga Schweiz erlässt Rahmenstatuten für die kantonalen Lungenligen.

Die Statuten der kantonalen Lungenligen sind durch den Vorstand der Lungenliga Schweiz hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen in den Rahmenstatuten zu prüfen, bevor sie durch das Trägerschaftsorgan der kantonalen Lungenligen genehmigt werden.

Aufgabenteilung

in der Lungenliga Schweiz

² Die Lungenliga Schweiz ist verantwortlich für die Erfüllung nationaler und internationaler Aufgaben im Bereich Lunge, Atemwege, Tuberkulose und Allergie.

³ Die kantonalen Ligen erfüllen entsprechende Aufgaben in ihrem geographischen Tätigkeitsgebiet.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben greifen die Lungenliga Schweiz und die kantonalen Ligen auf Mitgliederdaten zurück und verwenden diese zweckgerecht. Sie unterhalten zu diesem Zweck eine zentrale Datenbank (Mitglieder- und Spenderadressen). Die Verwendung dieser Daten wird durch entsprechende Reglemente festgelegt. Eine Verwendung für Zwecke, die nicht mit den Aufgaben der Lungenligen übereinstimmen, ist ausgeschlossen. Die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.

⁵ Bei Aufgaben, die ein Zusammenwirken der kantonalen Lungenligen, der zentralen Organe und der Geschäftsstelle erforderlich machen, gilt Artikel 9 Absatz 5 der Statuten.

⁶ Darüber hinaus sind die kantonalen Lungenligen frei, den kantonalen Besonderheiten und Bedürfnissen entsprechende Aufgaben zu übernehmen.

Art. 6

Finanzierung / Beiträge

¹ Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Mitglieder gemäss Artikel 4 sowie durch Erträge aus Leistungsaufträgen, Fundraising, Projektbeiträgen und weiteren Einnahmen.

² Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch den DR. Er kann dazu auch ein Beitragsreglement erlassen. Über die vom DR festgesetzten Beiträge hinaus übernehmen die Mitglieder keine Verpflichtung zur Finanzierung des Vereinszweckes oder zur Deckung der Vereinschulden. Insbesondere besteht keine Nachschusspflicht.

³ Alle für die Umsetzung der Finanzierung notwendigen Vorschriften (Rechnungslegungs-Grundsätze, Finanzkompetenzen, Reporting, Verteilung von Mitteln auf Stufe Lungenliga Schweiz, Anlagepolitik, usw.) werden in einem Finanzreglement festgelegt, welches vom DR verbindlich erlassen wird.

Art. 7 Organe

Die Organe der Lungenliga Schweiz sind:

- Delegiertenrat (DR);
- Vorstand;
- Geschäftsstelle;
- Revisionsstelle.

Art. 8 Delegiertenrat (DR)

¹ Stimmberechtigt sind die Delegierten der kantonalen Lungenligen und der weiteren Kollektivmitglieder.

Mit beratender Stimme nehmen teil: Die Mitglieder des Vorstandes, die Kommissionspräsidentinnen, die Geschäftsführung und die Ehrenmitglieder der Lungenliga Schweiz.

Delegierte der kantonalen Lungenligen

² Die Anzahl der Delegierten, die die kantonalen Lungenligen repräsentieren, richtet sich nach der Einwohnerzahl: Bis 100'000 Einwohnerinnen 1 Delegierte, für weitere 150'000 (auch angefangene) je 1 weitere Delegierte, höchstens jedoch 6 Delegierte.

Bei einer Einervertretung kann die Delegierte durch eine weitere Ligenvertreterin ohne Stimmrecht begleitet werden. Ausser bei einer Einervertretung dürfen pro kantonale Lungenliga zwei, aber höchstens die Hälfte der Delegierten Angestellte einer kantonalen Lungenliga sein.

Massgebend für die Berechnung sind die Zahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Delegierte der weiteren Kollektivmitglieder

³ Ausser der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie, die zwei Personen delegieren kann, darf jedes Kollektivmitglied nur eine Delegierte stellen.

Kollektivmitglieder dürfen keine Angestellten einer kantonalen Lungenliga delegieren. Mitarbeiterinnen der Lungenliga Schweiz dürfen nicht Delegierte sein.

Stimmrecht

⁴ Jede Delegierte verfügt über eine Stimme. Eine Stimmrechts-Stellvertretung von Delegierten ist erlaubt. Es müssen aber pro kantonale Liga mindestens zwei Delegierte anwesend sein, um weitere Stimmen ihrer kantonalen Liga vertreten zu können. Die Regelung der Zusammensetzung der Delegierten gemäss Absatz 2 gilt auch bei Stellvertretungen.

Ordentliche DR-Sitzung

⁵ Mindestens zweimal im Jahr, unter anderem im ersten Semester (Genehmigung der Jahresrechnung) und im letzten Semester (Genehmigung des Budgets), findet eine ordentliche DR-Sitzung statt, die der Vorstand durch Veröffentlichung der Traktanden und der Anträge spätestens 30 Tage vorher einberuft.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Traktanden

⁶ Jedes Mitglied der Lungenliga Schweiz gemäss Artikel 4 kann bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen DR-Sitzung beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.

⁷ Der DR kann nur über die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte und Anträge sowie die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, Beschluss fassen.

Ausserordentliche DR-Sitzung

⁸ Eine ausserordentliche DR-Sitzung kann vom Vorstand, oder von wenigstens 4 kantonalen Lungenligen oder 4 weiteren Kollektivmitgliedern je allein oder zusammen mit andern Mitgliedern verlangt werden. Der entsprechende Antrag muss zu seiner Gültigkeit die zu behandelnden Geschäfte und die gestellten Anträge ausdrücklich nennen. Die ausserordentliche DR-Sitzung muss vom Vorstand spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages und mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

⁹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche DR-Sitzung.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen, Verbindlichkeit

¹⁰ Jede ordnungsgemäss einberufene DR-Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen (Hälfte plus eins) an der Sitzung vertreten ist. Sofern diese Präsenz nicht erreicht ist, kann frühestens 15 Tage nach der ersten Sitzung des DR eine zweite Sitzung einberufen werden, in der Beschlüsse zu den gleichen Traktanden ohne Quorumsvorschriften gefasst werden können.

Der DR beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Wunsch von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe.

Im Falle von Stimmgleichheit hat bei Sachgeschäften der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt.

¹¹ Die an einer DR-Sitzung gefassten Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie an der Sitzung nicht teilgenommen haben.

Leitung

¹² Der DR wird von der Präsidentin, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder von einem anderen durch den Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Geschäfte

¹³ Der DR entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, gestützt auf den Bericht der Kontrollstelle;
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
- Wahl und Abberufung der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der Mehrjahresplanung und Finanzplanung;
- Genehmigung der Jahresziele und des Jahresbudgets der Lungenliga Schweiz;
- Genehmigung und Änderung des Finanzreglements;
- Genehmigung der Rahmenstatuten für die kantonalen Ligen;
- Genehmigung von andern Reglementen und Richtlinien, soweit diese die kantonalen Lungenligen direkt betreffen;
- Genehmigung des Leitbildes und der Politik;
- Statutenrevision;
- Genehmigung von Firmengründungen, Geschäftsbeteiligungen, Ausgliederung autonomer Betriebe oder Fusionen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der DR kann zu diesem Zwecke ein Mitgliederreglement erlassen;

- Festlegung eines generellen Sanktionsrahmens gemäss Artikel 12 Absatz 3;
- Behandlung von Rekursen im Falle von Sanktionen und von Wiedererwägungsgesuchen bei einem Ausschluss von der Mitgliedschaft bei der Lungenliga Schweiz;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Organisationen;
- Auflösung der Lungenliga Schweiz.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan der Lungenliga Schweiz. Er vertritt die Lungenliga Schweiz nach aussen und ist gegenüber dem DR verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

² Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die drei Sprachregionen sowie mindestens eine nach Einwohnerzahl kleine Liga (unter 100'000 Einwohnerinnen) und höchstens zwei nach Einwohnerzahl grosse Ligen (über 100'000 Einwohnerinnen) sollen durch ein Vorstandsmitglied im Vorstand der Lungenliga Schweiz vertreten sein. Die SGP ist mit einem selbst bestimmten Mitglied im Vorstand der Lungenliga Schweiz vertreten.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Aufgaben und Kompetenzen

⁵ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung der vom DR getroffenen Beschlüsse;
- Erarbeitung der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogrammes;
- Überprüfung der Statuten der kantonalen Lungenligen auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rahmenstatuten;
- Wahl der Geschäftsführung;
- Erlass des Geschäftsreglements und Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle;
- Abschluss von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des DR;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Nach erfolgter Konsultation der Betroffenen: Festlegung der Arbeitsteilung bei Aufgaben, die ein Zusammenwirken der kantonalen oder regionalen Lungenligen, der zentralen Organe und der Geschäftsstelle erforderlich machen;
- Abschliessender Entscheid über die Umsetzung der budgetierten Tätigkeiten im Rahmen des genehmigten Budgets und des Leitbildes und der Geschäftspolitik.

Unterschrift

⁶ Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Lungenliga Schweiz wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft.

² Die Revisionsstelle wird vom DR für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen des DR jährlich schriftlichen Bericht.

Art. 11 Arbeitsgruppen/Kommissionen

¹ Zur Behandlung und Erfüllung wichtiger Aufgaben bildet der Vorstand Arbeitsgruppen. Er erteilt zu diesem Zweck klare, schriftliche Aufträge und hält darin fest, welche Ziele zu erreichen sind, welcher Kreditrahmen besteht, wer das Präsidium übernimmt und an welches Gremium bis zu welchem Termin Antrag zu stellen ist. Er kann dabei auch klar definierte Entscheidungskompetenzen delegieren. Bei wiederkehrenden Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und deren Aufträge in Form von Reglementen und Pflichtenheften regeln.

² Die Präsidentinnen von Arbeitsgruppen oder Kommissionen nehmen fallweise an den sie betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und vertreten den Antrag ihrer Arbeitsgruppe/Kommission gegenüber dem Vorstand. Minderheitsanträge sind immer schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann auch eine Vertreterin der Minderheitsmeinung zur Anhörung einladen.

Informelle Tagungen

³ Der Vorstand oder die Geschäftsstelle lädt die kantonalen Ligenleiterinnen regelmässig zu Ligenleiter-Tagungen ein. Vier kantonale Ligen können zudem gemeinsam dem Vorstand Antrag auf Durchführung einer Ligenleiter-Tagung stellen. An diesen Tagungen können Anträge zu Händen des Vorstandes verabschiedet werden. Absprachen unter den Ligenleiterinnen über praktische Fragen sind möglich, soweit sie nicht der Kompetenz von DR oder Vorstand vorbehalten sind.

⁴ Der Vorstand kann überdies die Präsidentinnen der kantonalen Ligen zwecks Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung zu informellen Tagungen einladen.

Art. 12 Geschäftsstelle

¹ Das operative Zentrum der Lungenliga Schweiz ist die Geschäftsstelle.

Zuständigkeit

² Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- Ihre eigene Administration sowie ihr eigenes Finanz- und Personalwesen im Rahmen der bewilligten und freigegebenen Mittel;
- Die Koordination der nationalen und kantonalen Aktivitäten und die zur Verfügungstellung der gemeinsamen Dienstleistungen an die kantonalen Ligen;
- Die Administration, die Unterstützung und die Koordination der Organe der Lungenliga Schweiz sowie das Initiieren von Planungs- und Entscheidungsprozessen;
- Den Vollzug der Beschlüsse von Vorstand und DR;

- Die Unterstützung und Koordination der Organe, Arbeitsgruppen/ Kommissionen, Präsidentenkonferenzen, Ligenleiter-Tagungen und kantonalen Lungenligen;
- Die Vertragsverhandlungen mit Geschäftspartnern;
- Die Datensammlung, finanzielle Konsolidierung und das Controlling der Lungenliga Schweiz in allen Bereichen, die gesamtschweizerische oder internationale Aufgaben betreffen.

³ In allen Fällen, in denen die Umsetzung eines eidgenössischen Gesetzes, einer entsprechenden Verordnung, eines gesamtschweizerischen Vertrages oder eines Beschlusses des DR die Mitwirkung kantonalen Ligen erfordert, ist die Geschäftsstelle gegenüber diesen weisungsberechtigt. Im Zweifel ist die Geschäftsstelle überall dort weisungsberechtigt, wo die Wahrung ihrer Aufgaben gemäss Art. 3 und Art. 5 sonst nicht möglich ist. In Konfliktfällen entscheidet der Vorstand endgültig.

Kantonale Ligen, die Weisungen im Sinne dieses Absatzes trotz Mahnung missachten, können vom Vorstand auf Antrag der Geschäftsführung mit einer Sanktion gemäss dem vom DR festgelegten Rahmen belegt werden. Als Sanktionen kommen in Frage: Verweis, finanzielle Sanktionen, Ausschluss aus der Lungenliga Schweiz. Gegen eine solche Sanktion kann innert 60 Tagen seit Eröffnung der Sanktion Rekurs beim DR eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Geschäftsreglement

⁴ Für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird vom Vorstand ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 13 Haftung

¹ Die Lungenliga Schweiz haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der kantonalen Lungenligen und der SGP.

² Die Mitglieder haften gegenüber der Lungenliga Schweiz pro Geschäftsperiode nur in der Höhe der nach Artikel 6 Absatz 2 der Lungenliga Schweiz geschuldeten Beiträge. Der diesbezügliche Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Lungenliga Schweiz.

Art. 14 Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand sowie von vier kantonalen Lungenligen oder Kollektivmitgliedern der Lungenliga Schweiz gestellt werden. Für die Beschlussfassung über Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der DR-Sitzung gültig abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt Artikel 8.

Art. 15 Auflösung, Liquidation, Fusion

¹ Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Lungenliga Schweiz bedarf der Zweidrittelsmehrheit der an einer DR-Sitzung gültig abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt Artikel 8.

² Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Lungenliga Schweiz ist einer Nachfolgeorganisation oder einer bzw. mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher

Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelsmehrheit des DR. Im Übrigen gilt Artikel 8.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Die kantonalen Ligen sind mit Inkrafttreten dieser Statuten, welche sie vollumfänglich akzeptieren, automatisch Mitglied der Lungenliga Schweiz, es sei denn, sie verzichten schriftlich auf eine Mitgliedschaft.

² Die Mitgliedschaft bisheriger Einzelmitglieder erlischt mit der Genehmigung dieser Statuten automatisch. Ihre allfällige Mitgliedschaft bei einer kantonalen Liga wird davon nicht betroffen.

³ Die deutsche, französische und italienische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt. Bei Auslegungsdifferenzen gilt der deutsche Text als massgeblich.

⁴ Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 27. Juni 2003 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 25. Juni 1998 gültigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

Bern, 27. Juni 2003

Lungenliga Schweiz

Für den Vorstand:
Albrecht Rychen
Präsident

Für die Geschäftsstelle:
Corinne Zosso
Geschäftsführerin

Der Text ist durchgehend in der weiblichen Form verfasst. Selbstverständlich sind dabei immer beide Geschlechter gemeint.

LUNENLIGA SCHWEIZ
LIGUE PULMONAIRE SUISSE
LEGA POLMONARE SVIZZERA
LIA PULMUNARA SVIZRA

Südbahnhofstrasse 14 c
Postfach, 3000 Bern 14
Telefon 031 378 20 50
Fax 031 378 20 51
E-Mail info@lung.ch
Internet www.lungenliga.ch

